

Das japanische Klontechnikgesetz
– Kritische Bemerkungen aus strafrechtlicher Sicht –

Rikizo Kuzuhara

- I. Einleitung
- II. Vor- und Entstehungsgeschichte des Gesetzes
- III. Bestandsaufnahme
 - 1. Das Gesetz zur Regulierung der humanbezogenen Klontechnik sowie ähnlicher Techniken
 - 2. Die Richtlinien zur Behandlung der „spezifischen Embryonen“ vom 5.12.2001
 - 3. Die Richtlinien über die Erzeugung und Verwendung menschlicher ES-Zellen vom 25.9.2001
- IV. Kritische Bemerkungen
 - 1. Strafbare Einpflanzung von bestimmten Arten der künstlich bearbeiteten Embryonen und gleichzeitig grundsätzliche Zulässigkeit der Forschung an und mit Embryonen – ist das konsequent ?
 - 2. Kritik an der Richtlinienlösung
 - 3. Fazit

I. EINLEITUNG

Am 30.11.2000 wurde das „Gesetz zur Regulierung der humanbezogenen Klontechnik sowie ähnlicher Techniken“ verabschiedet (im Folgenden als „KlontechG“ bezeichnet).¹ Das Gesetz wurde am 6.12.2000 verkündet und trat teilweise bereits an diesem Tag in Kraft. Seit dem 6.6.2001 ist es mit Ausnahme einiger weniger Vorschriften ganz in Kraft.

Das Gesetz ist dadurch gekennzeichnet, daß es den Umgang mit der Klontechnik auf zwei sehr unterschiedliche Weisen beurteilt: Einem strengen mit Strafe bewehrten Verbot des Entstehens der in spezifischer Weise erzeugten Klonindividuen steht die Möglichkeit der Regulierung der meisten Bereiche der Klontechnik durch verwaltungsrechtliche Richtlinien gegenüber. Da das strafrechtliche Verbot nur in begrenztem Umfang gilt, nennt man das Gesetz zum Teil polemisch auch „Gesetz zur Ermächtigung für die Anwendung der Klontechniken“.²

1 *Hito ni kansuru kurôn gijutsu-tô no kisei ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 146/2000. Eine „provisorische“ Übersetzung des Gesetzestextes ins Englische findet man unter <http://www.mext.go.jp/a_menu/shinkou/seimei/eclone.pdf>.

2 OGOSHI, in: Ogoshi u.a. (Hrsg.), *Hito kurôn gijutsu wa yurusareru ka* [Wird die Technik des menschlichen Klonens erlaubt werden?] (2001) 25; FUJIKAWA, *Seishoku kakumei to hô* [Fortpflanzungsrevolution und Recht] (2002) 134 f.

Regulierungsgegenstand des Gesetzes ist nicht die gesamte Fortpflanzungsmedizin, sondern nur die Bearbeitung von Embryonen durch Klontechniken.³ Sonstige Techniken der Fortpflanzungshilfe, z.B. In-vitro-Fertilisation, AID, Leihmutterschaft usw. werden von diesem Gesetz nicht geregelt, ja nicht einmal erwähnt. Dies stellt auch aus rechtsvergleichender Sicht eine Besonderheit des Gesetzes dar.

Im folgenden versuche ich, das auf den ersten Blick eigenartige Gesetz kurz zu beschreiben und dann in Ansätzen auch die Problematik des Gesetzes vor allem aus strafrechtlicher Sicht darzulegen.

II. VOR- UND ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DES GESETZES

Der fortpflanzungstechnische Umgang mit menschlichen Embryonen wurde in Japan bis vor kurzem ausschließlich durch eine Reihe von Richtlinien der *Japanischen Gesellschaft für Obstetrik und Gynäkologie*⁴ geregelt. Diese gelten naturgemäß nur innerhalb der Gesellschaft, einer berufsständischen Vereinigung. Darüber hinaus wurde die Technik des menschlichen Klonens bisher überhaupt keiner Regelung unterworfen.

Vor dem sog. *Dolly-Schock* ist man in der wissenschaftlichen Diskussion stillschweigend und eher dem Gefühl folgend davon ausgegangen, daß die Anwendung der Klontechnik auf Menschen in der nahen Zukunft noch nicht Realität werden würde. Vermutlich war deshalb die Diskussion, zumindest im Bereich des Strafrechts, nicht allzu heftig.⁵

-
- 3 Der Gegenentwurf in der Opposition sah dagegen eine umfassende Regelung der Fortpflanzungsmedizin vor. <http://www.dpj.or.jp/seisaku/kyoiku/BOX_KK0010.html>; Die Notwendigkeit einer umfassenden gesetzlichen Regulierung aller Gebiete der Bioethik und der Fortpflanzungsmedizin betont auch NUDESHIMA, in: Kagaku Bd. 70 (2000), Heft 2 (i); vgl. auch den Diskussionsentwurf des Gesetzes über Bioethik von NIRA (*National Institute for Research Advancement*) in: KAWAI / NIRA (Hrsg.), *Seimeikagaku no hatten to hô* [Entwicklung der Biotechnologie und das Recht] (2001) 9 ff.
 - 4 Es liegen folgende Erklärungen der Gesellschaft vor: über In-Vitro-Fertilisation und Embryoneneinpflanzung vom Okt. 1983, <http://www.jsog.or.jp/Pub_Relate/S58_10.html>; über die Forschung an und mit humanen Samen, Eizellen und befruchteten Eizellen vom März 1985, <http://www.jsog.or.jp/Pub_Relate/S60_3.html>; über Tiefkühlkonservierung von humanen Eizellen und Embryonen vom April 1988, <http://www.jsog.or.jp/Pub_Relate/S63_4.html>; über AID und Samenspenden vom Mai 1997, <http://www.jsog.or.jp/Pub_Relate/H9_5.html>; über den klinischen Anwendungsbereich von humaner In-vitro-Fertilisation und Embryoneneinpflanzung und über Präimplantationsdiagnostik vom Juni 1999, <http://www.jsog.or.jp/Pub_Relate/H10_10.html>.
 - 5 Anfangs wurde hauptsächlich unter den Familienrechtlern über die Eltern-Kind-Beziehung diskutiert, z.B. in Bezug auf AID, Samenbanken oder Leihmutterschaft. Vgl. hierzu etwa ISHIKAWA, in: Hôgaku Seminâ 30 (1985) Heft 2, 3; HITOMI, in: Jurisuto 828 (1985) 40 ff.; HAYAKAWA, in: Hôgaku Seminâ 32 (1987) Heft 7, 8 ff. IENAGA, in: Hôgaku Kyôshitsu 138 (1992) 40 ff. Danach verlagerte sich der Schwerpunkt der Diskussion auf die Frage der ethischen Zulässigkeit der Techniken einschließlich der Klontechnik; vgl. YONEMOTO, in: Hô to Minshushugi 236 (1989) 13 ff.; SHIRAI, Hô to Minshushugi 236 (1989) 32 ff.; KAWAGUCHI,

Als einer der wenigen Teilnehmer an der Diskussion teilte ich mit einigen anderen die Ansicht, daß zumindest zum damaligen Zeitpunkt von einer Bestrafung z. B. des Klonens von menschlichen Embryonen kaum irgendeine tatsächliche Wirkung zu erwarten sei.⁶ Seinerzeit glaubte ja kaum jemand im Ernst, daß die Anwendung der Klontechnik auf den Menschen so bald nicht mehr *Science Fiction* sein, sondern Wirklichkeit werden würde.

Diese Situation hat sich durch den sog. *Dolly-Schock* im Februar 1997 und die nachfolgende Berichterstattung über die gelungene Isolierung und Weiterkultivierung menschlicher ES-Zellen in den USA im Oktober 1998 grundlegend verändert.

Schon im März 1997 entschied sich die *Beratungskommission für Wissenschaft und Technologie* (*Council for Science and Technology*), das damalige Beratungsorgan des Ministerpräsidenten⁷, für eine vorläufige Einstellung der öffentlichen Finanzierung der Forschung zu Klontechniken an Menschen. Im September 1997 setzte die Regierung innerhalb dieser Beratungskommission einen *Bioethischen Ausschuss* ein und beauftragte diesen mit einer Evaluierung der Fragen über die Zulässigkeit einer Anwendung der Klontechnik auf Menschen. Auch das Kultusministerium untersuchte in seinem Beratungsorgan, dem *Beratungskomitee für Wissenschaftspolitik*, die Möglichkeit der Kontrolle der Klonforschung und erließ im August 1998 aufgrund eines Berichts dieses Gremiums⁸ *Richtlinien zur Forschung über die Erzeugung geklonter menschlicher Individuen an Universitäten und in anderen Instituten*. Nach diesen Richtlinien ist Forschung verboten, die das Entstehen eines geklonten menschlichen Individuums bezweckt oder ermöglicht.⁹ Im November 1999 veröffentlichte der Bioethische Ausschuss der Beratungskommission für Wissenschaft und Technologie seinen endgültigen Bericht über die Fragen des Klonens von Menschen, der aus dem Bericht der Klon-Abteilung des Ausschusses, einer „Prinzipiellen Stellungnahme zur Erzeugung von humanen

Nara Hôgakkai Zasshi 1 (1989) Heft 4, 5 ff., 2 (1989) Heft 1, 35 ff., Bd. 2 (1989) Heft 3, 55; KUZUHARA, in: *Hanzai to Keibatsu* 9 (1993) 1 ff.; KAI, in: *Hiroshima Hôgaku* 18 (1994) Heft 2, 65 ff.; KANAZAWA, in: *Okayama Shôka-daigaku Hôgaku Ronsô* 3 (1995) 9 ff.; KATÔ, *Iji-keihô nyûmon* [Einführung ins Medizinstrafrecht] (1996) 89ff.; MUSIAKE, in: *Mushiake* (Hrsg.), *Hito no inochi to hô* [Menschenleben und Recht] (1996) 90; ISHIHARA, *Nakayama-Festschrift* Bd. 1 (1997) 46; NAKATANI, in: *Hôgaku Kenkyû* Band 61 Heft 2; TSUZAKI, in: *Tôkyô Tôritsu Daigaku Hôgakkai Zasshi* Bd. 38 Heft 2, 361 ff.

6 KUZUHARA, in: *Hanzai to Keibatsu* 9 (1993) 12f.; vgl. KAWAGUCHI, in: *Nara Hôgakkai Zasshi* 2 (1989) Heft 3, 55; KAI, in: *Hiroshima Hôgaku* 18 (1994) Heft 2, 71.

7 Diese Kommission wurde dann im Zuge der strukturellen Veränderung in den Ministerien in Rat für Wissenschafts- und Technologiepolitik im Amt des Ministerpräsidenten (*Council for Science and Technology Policy, Cabinet Office*) umbenannt, also auf Kabinettsbene gehoben.

8 <http://www.mext.go.jp/b_menu/shingi/12/gakujutu/toushin/980702.htm>.

9 <<http://www.monbu.go.jp/tsuuchi/html4/00000077.html>>.

Individuen mittels Klontechnik¹⁰, stammt. In diesem Ausschuss laufen seit Dezember 1998 auch Untersuchungen zu Fragen der Forschung an und mit menschlichen Embryonen einschließlich der ES-Zellen-Forschung.

Im Jahr 2000 legte die japanische Regierung auf der Basis ihrer Ermittlungen den Entwurf des KlontechG vor, der dann im Parlament durchgesetzt wurde.

III. BESTANDSAUFNAHME

1. *Das Gesetz zur Regulierung der humanbezogenen Klontechnik sowie ähnlicher Techniken*

Gegenstand der gesetzlichen Regelung sind nur die verschiedenen Formen von Embryonen, die unter Verwendung von Klon- oder anderen Techniken durch Kombination von Ei-, Samen-, Körper- oder Embryonenzellen entstanden sind. Art. 2 KlontechG definiert zahlreiche Begriffe in detaillierter und etwas eigenartiger Form. Dafür hat der Gesetzgeber insbesondere neun neue Embryonenbegriffe *festgelegt*, die der konventionellen Terminologie nicht immer entsprechen, aber alle denkbaren Kombinationen von „Werkstoffen“, d.h. der humanen oder tierischen Gameten-, Embryonen- oder Körperzellen usw. erfassen. Das Gesetz ordnet diese neun neuen Kategorien von Embryonen unter die ebenso eigenartige Bezeichnung „spezifische Embryonen“ ein und verpflichtet die Regierung zur Erstellung von Richtlinien zur Behandlung der Embryonen, die dieser Gruppe unterfallen (Art. 4 KlontechG).

ES-Zellen fallen übrigens nur dann unter dieses Gesetz, wenn sie aus einem klonierten Embryo gewonnen wurden; ihre Gewinnung aus zur Fortpflanzungshilfe *in vitro* fertilisierten, aber nicht verwendeten überzähligen, also sog. verwaisten Embryonen, ist nicht betroffen.

Mit Strafe bedroht werden in erster Linie das Einpflanzen geklonter menschlicher Embryonen, Chimären oder Hybriden in eine menschliche oder tierische Gebärmutter und in zweiter Linie noch verschiedene Verstöße gegen die später noch zu erläuternde Mitteilungspflicht. Das Gesetz enthält also nur wenige Strafvorschriften, doch das Einpflanzen klontechnisch manipulierter, aus bestimmten Zellkombinationen entstandener Embryonen in eine Gebärmutter, wird mit Zuchthausstrafe von bis zu zehn Jahren und/oder Geldstrafen bis zu zehn Millionen Yen ziemlich streng bestraft (Art. 3, 16 KlontechG). Der Gesetzgeber bewertet derartige Handlungen also als sehr schwerwiegendes Unrecht und bezieht so Stellung gegen die *Entstehung von geklonten, chimärischen und hybriden menschlichen Individuen*.

10 Den Bericht des Ausschusses findet man unter http://www.mext.go.jp/a_menu/shinkou/shisaku/clo00215.htm; den ausführlicheren Bericht der Klon-Abteilung des Ausschusses unter http://www.mext.go.jp/b_menu/shingi/kagaku/rinri/cl912271.htm.

Die *bloße Erzeugung* künstlich bearbeiteter Embryonen *jedoch* wird nicht einmal bei Hybriden und Chimären verboten. Wer eine bestimmte Art von im Gesetz genannten Embryonen erzeugen, erwerben und importieren will, ist gesetzlich nur verpflichtet, dem Minister für Erziehung, Kultur, Sport, Wissenschaft und Technologie („Kultusminister“) Einzelheiten über ein derartiges Vorhaben mitzuteilen, z.B. über die Art der zu erzeugenden Embryonen, die Methode ihrer Erzeugung, die Art und Weise der nachherigen Disposition von erzeugten Embryonen und ähnliches. Das Gesetz beabsichtigt indes eine weitere Kontrolle der Forschung mit solchen Embryonen mittels der verwaltungsrechtlichen Richtlinien des Kultusministeriums, die auf Grundlage des Gesetzes zu erstellen sind (Art. 4 KlontechG).

Auch die Gewinnung menschlicher ES-Zellen mittels Körperzellenverpflanzung in entkernte Eizellen ist somit vom Gesetz nicht prinzipiell untersagt, fällt aber in den Regelungsbereich der noch zu skizzierenden Richtlinien. Da Art. 32 II des japanischen Verwaltungsverfahrensgesetzes¹¹ es verbietet, verwaltungsrechtliche Richtlinien mit einer Strafdrohung zu versehen, wird in Art. 4 KlontechG praktisch die Strafflosigkeit der klontechnischen Bearbeitung von menschlichen und tierischen Embryonen einschließlich der Gewinnung menschlicher ES-Zellen mit der Methode des Klonens festgelegt, solange diese nicht in eine Gebärmutter implantiert werden.

In diesem Punkt unterscheidet sich das KlontechG deutlich vom Gegenentwurf der oppositionellen Demokratischen Partei, der eine künstliche Veränderung menschlicher Embryonen grundsätzlich - also schon im Stadium ihrer Genese - mit Strafe belegt.¹²

Mit dem strafrechtlichen Verbot der Einpflanzung hat der Gesetzgeber noch eine weitere grundsätzliche Unterscheidung aufgezeigt. Unter Strafe gestellt ist dabei nämlich nur die Einpflanzung von *humanen somatisch geklonten Embryonen, Mensch-Tier-Kreuzungs-Embryonen, Mensch-Tier-Hybridenembryonen* und *Mensch-Tier-Chimärenembryonen*.¹³

Liest man diese für das Gesetz spezifischen Begriffsdefinitionen in Art. 2 des Gesetzes genauer, so ergibt sich, daß auch das Einpflanzen in eine Gebärmutter nicht

11 Gyōsei tetsuzuki-hō, Gesetz Nr. 88/1993 i.d.F. des Gesetzes Nr. 152/2002.

12 <http://www.dpj.or.jp/seisaku/kyoiku/BOX_KK0010.html>.

13 Der Begriffsbestimmung des Gesetzes (Art. 2) gemäß meint die Bezeichnung als „*humaner somatisch geklonter Embryo*“ einen Embryo, der aus der Fusion von einer humanen Körperzelle mit Zellkern und einem humanen entkernten Ei entsteht. Der Begriff vom *Mensch-Tier-Kreuzungs-Embryo* erfaßt Hybride aus menschlichen und tierischen Gameten und Embryonen, die aus der Fusion der Hybride mit einer humanen oder tierischen Eizelle sowie Embryonen, die durch die Verpflanzung einer embryonalen Zelle der Hybride in eine humane oder tierische entkernte Eizelle produziert werden. Der *Mensch-Tier-Hybridenembryo* ist ein aus einem Zellkern mit irgendwie menschlicher Herkunft und einer menschlichen oder tierischen entkernten Eizelle geklonter Embryo. Und das *Mensch-Tier-Chimärenembryo* ist ein Embryo, der aus zumindest einem tierischen Embryo und einem anderen Embryo kombiniert wurde und der aus embryonalen Zellen von diesem Embryo mit einem Zellkern und einer menschlichen oder tierischen entkernten Eizelle verschmolzen wurde.

strafbar ist, sofern es dabei geht um das Einpflanzen

- einer Mensch-Mensch-Chimäre (in Art. 2 Nr. 12 KlontechG),
- eines Embryos, der aus der Trennung von Zellen einer befruchteten Eizelle bei künstlich erzeugten Mehrlingen hervorgeht („*humaner geteilter Embryo*“ in Art. 2 Nr. 8 KlontechG),
- eines aus einem humanen embryonalen Zellkern und einer humanen entkernten Eizelle geklonten Embryos („*humaner embryonaler Klonembryo*“ in Art. 2 Nr. 9 KlontechG),
- oder anderer Embryonen, die mehr tierische als menschliche Zellkerne enthalten („*tier-menschlicher Hybridenembryo*“ und „*tier-menschlicher Chimärenembryo*“ in Art. 2 Nr. 19 bzw. 20 KlontechG).

2. *Die Richtlinien zur Behandlung der „spezifischen Embryonen“ vom 5.12.2001*

Nach Art. 4 KlontechG müssen die Richtlinien des Kultusministeriums innerhalb eines Jahres nach der Verkündung des Gesetzes erstellt und veröffentlicht sein. Infolge dieser Verpflichtung wurden vom Ministerium die „Richtlinien zur Behandlung der durch Klone oder entsprechenden anderen Verfahren entstehenden, im Gesetz genannten ‚spezifischen Embryonen‘“ ausgearbeitet und traten am 5.12.2001 in Kraft.¹⁴

Diese Richtlinien legen die Grundvoraussetzungen für eine zulässige Erzeugung der sog. spezifischen Embryonen im Sinne des KlontechG (Kapitel 1: Forschungszweck, genügende wissenschaftliche Qualifikation des Herstellers, Art der Embryonen, Einwilligung des Spenders von humanen Zellen) und die Verfahren der zulässigen Gewinnung von spezifischen Embryonen und/oder Körper- und anderen humanen Zellen fest (Kapitel 2: Unentgeltlichkeit der Spende usw.).

Bemerkenswert ist, daß durch diese Richtlinien die Einpflanzung der künstlich bearbeiteten spezifischen, aber nicht in Art. 3 KlontechG (Einpflanzungsverbot mit Strafe) bestimmten Embryonen (sonst auch Import und Export von künstlich bearbeiteten Embryonen) in eine menschliche oder tierische Gebärmutter „vorläufig“ ohne Androhung von Sanktionen verboten ist.

3. *Die Richtlinien über die Erzeugung und Verwendung menschlicher ES-Zellen vom 25.9.2001*

Da ES-Zellen nicht nur aus geklonten Embryonen isoliert werden, deckt sich die Problematik in diesem Bereich nicht ganz mit der der Klontechnik im allgemeinen. Deshalb

¹⁴ <http://www.mext.go.jp/a_menu/shinkou/seimei/2001/hai2/010801b.pdf>.

legte das Kultusministerium parallel zu den oben genannten Behandlungsrichtlinien für „spezifische Embryonen“ auch Richtlinien vor, welche die Erzeugung und Verwendung menschlicher ES-Zellen in der Forschung regeln, und setzte diese am 25.9.2001 in Kraft.¹⁵

In den Handlungsanweisungen der Richtlinien steht *expressis verbis*, daß klinische Forschung mit menschlichen ES-Zellen und die medizinisch-praktische Anwendung von kultivierten ES-Zellen „vorläufig“ nicht gestattet sind. Die Erzeugung menschlicher Individuen aus ES-Zellen, die Herstellung von Keimzellen aus ES-Zellen, die Verpflanzung von humanen ES-Zellen in humane Embryonen und/oder humane Feten ist generell untersagt. Damit wird der Forschung einzig die Verwendung sog. überzähliger Embryonen gestattet. Die Erzeugung eines Embryos zwecks Forschung an ES-Zellen sowie die Gewinnung von ES-Zellen mittels Körperzellenimplantation in entkernte Eizellen ist mithin legal nicht möglich.¹⁶

Dies bedeutet aber keineswegs ein grundsätzliches Verbot des Klonens zur Gewinnung von ES-Zellen. Nach einem vom Kultusministerium herausgegebenen Kommentar zu den Richtlinien ist eine Isolierung von ES-Zellen aus geklonten Embryonen nur „zum jetzigen Zeitpunkt“ nicht gestattet.¹⁷

IV. KRITISCHE BEMERKUNGEN

1. *Strafbare Einpflanzung von bestimmten Arten der künstlich bearbeiteten Embryonen und gleichzeitig grundsätzliche Zulässigkeit der Forschung an und mit Embryonen – ist das konsequent ?*

Vor dem Hintergrund der geschilderten derzeitigen Rechtslage in Japan tauchen zunächst Fragen nach der Vereinbarkeit auf: Ist es erstens widerspruchsfrei, die Erzeugung von Klon-, Hybriden- und Chimärenembryonen aller Art zumindest auf der Ebene des Strafrechts zuzulassen, trotz eines strafrechtlichen Verbots (zumindest in einigen Fällen), aus solchen ein geklontes, Hybriden- oder Chimärenindividuum entstehen zu lassen? Dabei ist es auch fraglich, warum das Einpflanzen nur von vier bestimmten Typen der Klon-, Hybriden- oder Chimärenembryonen strafrechtlich verboten sein soll, nicht aber eines sog. Eiteilungsklons, d.h. eines durch künstliche Mehrlingsbildung und Körperzellenklonung mit anderen Zellenkombinationen entstandenen Embryos. Es geht

15 <http://www.mext.go.jp/a_menu/shinkou/seimei/2001/es/010901a.pdf>.

16 Auch Eispenden gegen Geld sind nicht gestattet. Der Ex- und Import von künstlich erzeugten ES-Zellen ist allerdings prinzipiell erlaubt.

17 KULTUSMINISTERIUM - ABTEILUNG FÜR DIE FORSCHUNGSFÖRDERUNG, Kommentar und Materialien zu den „Richtlinien über die Erzeugung und Verwendung menschlicher ES-Zellen,“ (nur auf Japanisch), Seite 7 <http://www.mext.go.jp/a_menu/shinkou/seimei/2001/es/010901f.pdf>.

also um die unterschiedliche rechtliche Bewertung der Umgangsweisen mit Embryonen.¹⁸

Die Antwort auf diese Fragen hängt davon ab, was man als das Schutzgut der Strafvorschriften, insbesondere des Einpflanzungsverbots auffasst. Diese Frage ist sehr bedeutend. In Art. 1 KlontechG werden als vom Gesetz zu schützende Rechtsgüter die Menschenwürde, das menschliche Leben, der menschliche Körper und die soziale Ordnung aufgeführt. Diese Begriffe an sich sind zwar jeweils noch konkretisierungsbedürftig, geben uns aber einige Anhaltspunkte.

a) *Das individuelle Interesse des Kindes: Leben und Wohl des ungeborenen Lebens*

Aus dem Wortlaut des Art. 1 des Gesetzes könnte man zunächst schließen, daß der Gesetzgeber auch das Leben von individuellen Embryonen schützen wollte.¹⁹ Der Schutz des ungeborenen Lebens kann jedoch zumindest kein Grund für die Strafbarkeit der Einpflanzung von künstlich bearbeiteten Embryonen sein. Bei der hier verbotenen Einpflanzung des z.B. menschlichen somatischen Klons geht es nicht um eine Vernichtung oder Beeinträchtigung von Leben, sondern um eine Erzeugung von Leben. Die Regulierung der Klontechnik mit der Schutzbedürftigkeit des ungeborenen Lebens überhaupt zu begründen, ist zudem kaum vereinbar mit der derzeitigen japanischen Rechtslage, wo der Schwangerschaftsabbruch, auch nur *de facto*, fast ganz straffrei bleibt.²⁰

Stellt man die Argumentation auf den Schutz des ungeborenen Lebens ab, so wird überdies der Rückschluß auf eine Strafwürdigkeit der Bearbeitung eines menschlichen Embryos praktisch unvermeidbar. Beim reproduktiven Klonen handelt es sich im Prinzip zwar um die Erzeugung neuen Lebens. Trotzdem stellt das Klonen an sich wegen der Gefahr der Mißbildung oder der Kurzlebigkeit von geklonten Lebewesen auch einen Angriff auf das Leben dar. Die Erzeugung eines Klonembryos zu Forschungszwecken kann erst recht eine Lebensbeeinträchtigung darstellen, weil sie die Weiterentwicklung des Embryos nicht notwendig vorsieht. Bei der Gewinnung von ES-Zellen aus einem Embryo geht es sogar ganz konkret um eine Vernichtung von Leben.

Das Kindeswohl als Schutzgut wird zum Teil auch im Zusammenhang mit einer denkbaren Identitätskrise bei geklonten Menschen und/oder einer Verwirrung des Familiengefühls angeführt.²¹ Eine Beeinträchtigung des Wohles des Kindes in einem sol-

18 Gegen jegliche strafrechtliche Regelung des Klonens sind, KAWAGUCHI, in: Nara Hôgakkai Zasshi Bd. 10 Heft 1 (1997) 29 f.; MORIMURA, in: Nagao / Yonemoto (Hrsg.), *Meta Bioethics* (1987) 134; und KUZUHARA, in: *Hanzai to Keibatsu* 9 (1993) 12.

19 Abschlussbericht des bioethischen Ausschusses der Beratungskommission für Wissenschaft und Technologie (Fn. 10); KATÔ, in: *Seimei Rinri* Bd. 9 Heft 1 (1999) 12; KAI, in: *Gendai Keijihô* 24 (2001) 88; dagegen MACHINO, in: *Hôgaku Kyôshitsu* 247 (2001) 90 f.

20 So FUJIKAWA (Fn. 2) 141; KUNIYA / OYAMA in: NISTEP (*National Institute of Science and Technology Policy*) (Hrsg.), *Seimei to hô* [Leben und Recht] (2000) 78.

21 Z.B. KAI, in: *Gendai Keijihô* 24 (2001) 88; TATSUI, in: *Horitsu Jihô* 73 (2001) Heft 10, 24 ordnet das Wohl des Kindes in die Kategorie der Menschenwürde ein.

chen Sinne entsteht zwar bei der Erzeugung von z.B. Klonembryonen noch nicht. Eine derartige potentielle soziale oder rein psychische Belastung eines zukünftigen Kindes kann aber kein Grund für das Verbot einer entsprechender Schwangerschaft sein.²² Denn andererseits kann auch eine Person in solcher Weise belastet sein, die durch die im Gesetz ganz straffrei gelassene Einpflanzung z.B. einer Mensch-Mensch-Chimäre geboren wird.

b) Menschenwürde als individuelles Interesse ?

Die These, daß eine Genese von aus Körperzellen geklonten menschlichen Individuen, Chimären oder Hybriden die Menschenwürde beeinträchtigt, ist in der einschlägigen japanischen Literatur nicht unbestritten. Denn der Begriff „Verletzung der Menschenwürde“ ist doch nur eine Generalklausel, zumindest jedoch mehrdeutig und bedarf in jedem Fall der Konkretisierung.²³

Die hier verbotenen Formen des Klonens stellen eine Bedrohung der genetischen Identität der geklonten Individuen dar. Da dies auch in Art. 1 KlontechG Erwähnung findet, begründen einige die Menschenwürdeverletzung hiermit.²⁴ Dies gilt aber nur für den somatischen Klon, nicht aber für den anderen Fall der strafbaren Einpflanzung eines künstlich bearbeiteten Embryos. Das Argument der Beeinträchtigung der menschlichen Würde wegen der genetischen Gleichheit der Kopie eines originalen Menschen ist zudem angesichts des natürlichen Vorkommens von eineiigen Zwillingen nicht völlig überzeugend.²⁵

Manche Autoren sehen eine Verletzung der Menschenwürde bei der vom Gesetz mit Strafe bedrohten Tat in der Instrumentalisierung von menschlichen Embryonen.²⁶ Die Erzeugung eines Menschen durch Klonen stellt jedoch kaum eine gravierende Beeinträchtigung der Menschenwürde im Sinne einer Instrumentalisierung dar. Auch wenn ein menschlicher Klon zu Forschungszwecken erzeugt wird, dürfte die Intensität der Instrumentalisierung eines Menschen allenfalls mit dem Fall vergleichbar sein, daß ein Ehepaar durch Aussetzen einer bis dahin angewandten Empfängnisverhütungsmethode

22 So z. B. TONAMI, in: *Jurisuto* 1192 (2001) 114; KATÔ, *Nôshi, kurôn, idenshi-chiryô* [Hirntod, Klon, Getherapie] (1999) 119; wohl auch KUNIYA / OYAMA (Fn. 20) 62.

23 Vgl. TONAMI (Fn. 22) 116 f.; KUNIYA / OYAMA (Fn. 20) 149.

24 Abschlussbericht des bioethischen Ausschusses der Beratungskommission für Wissenschaft und Technologie (Fn. 10); KINJO, in: *Toki no Hôrei* 1547 (1997) 46 f.; MACHINO (Fn. 19) 89; ÔYA, *Inochi no hôritsugaku* [Rechtswissenschaft des Lebens] (3. Aufl. 1999) 100; KUNIYA / OYAMA (Fn. 20) 73; vgl. auch den Bericht der Klon-Abteilung des Ausschusses der „Prinzipielle Stellungnahme zur Erzeugung von humanen Individuen mittels Klontechnik“ (Fn. 10).

25 So m.E. zu Recht z.B. KATÔ (Fn. 19) 12; DERS. (Fn. 22) 108 ff.; KAWAGUCHI (Fn. 18) 29 ff.; KAI, in: *Gendai Keijihô* 14 (2000) 30 ff.

26 Abschlussbericht des bioethischen Ausschusses der Beratungskommission für Wissenschaft und Technologie (Fn. 10); MACHINO (Fn. 19) 89; KAI (Fn. 25) 30 ff.

eine natürliche Schwangerschaft einzig in der Absicht initiiert, einem früher geborenen Kind zu Geschwistern zu verhelfen.²⁷

Auch wenn man zunächst von der Frage absehen kann, ob die Erzeugung eines menschlichen Klons wirklich die Würde des so entstandenen Individuums verletzt, ist doch zugunsten einer konsequenten Gesetzgebungspolitik zu bedenken, ob nicht auch die Erzeugung eines Embryos zu Forschungszwecken und die Gewinnung embryonaler Stammzellen aus geklonten Embryonen einer strafrechtlichen Kontrolle zu unterziehen wären? Denn die künstliche Erzeugung eines Embryos zu irgendeinem anderen Zweck als dem Erzeugen eines Menschen kann doch schon bedeuten, daß ein menschlicher Keim in die Rolle eines Objekts gedrängt wird. Schon bei der Entstehung einer durch Zellkerntransfer geklonten totipotenten Blastozyste entsteht auch die Möglichkeit, daß daraus ein menschliches Individuum heranwächst. Geht man nur vom Schutzgut Menschenwürde im Sinne eines individuellen Interesses aus, so ist im Hinblick auf die hohe Strafandrohung im Fall der Implantation geklonter Embryonen in eine Gebärmutter nicht leicht zu erklären, warum Handlungen im Vorfeld dieser Operation völlig straflos bleiben sollen.²⁸

c) *Menschenwürde als kollektives gesellschaftliches Interesse ?*

Somit ist es zumindest nicht ganz einfach, die Menschenwürde im Sinne eines individuellen Interesses von Embryo- oder Zellspender als Begründung für die Strafbarkeit der Einpflanzung eines künstlich bearbeiteten Embryos zu konzipieren. Anhand der in Art. 1 des KlontechG als Schutzgut genannten „sozialen Ordnung“ versuchen manche daher, das Schutzgut „Menschenwürde“ in einem anderen, kollektiven Sinne zu verstehen. Für die Strafbarkeit des Einpflanzens eines somatischen Klons spreche die Erhal-

27 So KAWAGUCHI (Fn. 18) 30; im Ergebnis auch KATÔ (Fn. 19) 12; DERS., (Fn. 22) 118 f.; vgl. auch TONAMI (Fn. 22) 114.

28 Zur Erklärung, warum die Erzeugung eines geklonten Embryos ohne Implantation in eine Gebärmutter völlig straflos bleibt, hat der faktische Gesetzgeber, also der Verfasser des Gesetzes- und Richtlinienentwurfs, eine Interessenabwägung vorgenommen. Der Abschlußbericht des *Bioethischen Ausschusses der Beratungskommission für Wissenschaft und Technologie (Council for Science and Technology)* (dazu Fn. 7) über die ES-Zellen-Behandlung, auf dem die Richtlinien zur Erzeugung und Verwendung menschlicher ES-Zellen beruhen, begründet die Zulässigkeit der Forschung mit menschlichen ES-Zellen ausschließlich mit der Legitimität der medizinischen Ziele und der Eignung dieser Forschung als Mittel hierzu; vgl. die „Prinzipielle Stellungnahme zur Forschung an humanen Embryonen insbesondere an humanen ES-Zellen“ vom 6.3.2000, <<http://www8.cao.go.jp/cstp/cst/rinri/kihon00306.html>>. In eine ähnliche Richtung weist schon der Bericht des Ausschusses der „Prinzipiellen Stellungnahme zur Erzeugung von humanen Individuen mittels Klontechnik“ vom 17.11.1999 (Fn. 10); so zur Forschung an und mit Embryonen im allgemeinen auch KATÔ (Fn. 19) 13. Damit wird aber bloß identifiziert, was eigentlich doch der Menschenwürde und/oder dem Menschenleben auf der anderen Waagschale gegenübergestellt werden müßte.

tung der genetischen Vielfalt der Spezies *homo sapiens*²⁹ und der herkömmlichen Familienordnung³⁰, für das Verbot des Entstehens eines Mensch-Tier-Chimären-individuums die genetische Identität des Menschen als einer einheitlichen Spezies.³¹ Die Verletzung der Menschenwürde im Sinne der Gefährdung genetischer Vielfalt wird im übrigen auch angeführt im Zusammenhang mit der Gefahr der Menschengeschöpfung und der Eugenik.³²

Dadurch wird geklärt, warum das Gesetz die Implantation eines humanen embryonalen Klon und künstlicher Mehrlinge dem Bereich des Strafbaren entzieht. Ein reproduktiver embryonaler Klon oder ein Klon durch Teilung eines befruchteten Eies stellt keine die genetische Vielfalt des Menschen störende ungeschlechtliche Fortpflanzung dar. Denn eine embryonale Zelle oder ein embryonaler Zellkern entsteht erst durch eine genetische Kreuzung von verschiedenen Menschen.

In dieser Betrachtungsweise wird überdies verständlich, warum erst mit der Implantation die Strafbarkeit beginnt. Die Gefahr einer Beeinträchtigung der Menschenwürde im Sinne kollektiver Interessen besteht nicht ernsthaft, solange z.B. die somatischen Klone nicht durch Implantation in einen Uterus zu sozialen Existenzen werden.³³

Im Kontext einer rationalen und konsequenten Gesetzgebung reicht das Argument der kollektiv verstandenen Menschenwürde für die unterschiedliche Behandlung durch das KlontechG je nach Bearbeitungsform und Art der künstlich bearbeiteten Embryonen im Grunde als überzeugende Erklärung. Unter dem Gesichtspunkt der dahinterstehenden grundsätzlichen Wertentscheidung ist es jedoch sehr fraglich, ob man die oben genannten Interessen überhaupt strafrechtlich schützen sollte, weil man zunächst davon ausgehen könnte, daß ein solches kollektives Interesse als strafrechtlich zu schützendes Rechtsgut zu abstrakt ist.

Die herkömmliche Familienordnung braucht im Prinzip nicht vor der Geburt der Klonmenschen mit Strafe geschützt zu werden. Denn AID, Samenbanken oder Leihmutter bleiben in Japan bis heute ganz straffrei, obwohl sie manchmal gravierendere und konkretere Veränderung der Familienordnung als die Erzeugung eines Klonmenschen bedeuten können.

29 TONAMI (Fn. 22) 115; KATÔ (Fn. 22) 131.

30 KUNIYA / OYAMA, (Fn. 20) 72 f., 149; vgl. auch den Bericht des bioethischen Ausschusses der Beratungskommission für Wissenschaft und Technologie sowie den Bericht seiner Klon-Abteilung (Fn. 10).

31 KAI (Fn. 25) 88; Zur Erzeugung einer Tier-Mensch-Chimäre oder Hybride auch MACHINO (Fn. 19) 89.

32 TONAMI (Fn. 22) 114; MACHINO (Fn. 19) 89; auch KUNIYA / OYAMA, (Fn. 20) 72 f., 149; der Bericht des bioethischen Ausschusses der Beratungskommission für Wissenschaft und Technologie sowie der Bericht seiner Klon-Abteilung (Fn. 10).

33 So MACHINO, einer der Mitglieder des bioethischen Ausschusses der Beratungskommission, (Fn. 19) 90, s. auch den Bericht des Ausschusses (Fn. 10) .

Auch die genetische Vielfalt der Gattung Mensch wird - noch - nicht ernsthaft bedroht. Derzeit kann eine solche Prognose nicht mit der Annahme begründet werden, daß die Geburt von Menschen durch Klonen in der näheren Zukunft ein zwar nicht überwiegender, aber ganz normaler Fall sein würde. Auch in Zukunft wird die genetische Vielfalt dadurch gewährleistet sein, daß die meisten Menschen weiterhin durch natürlichen Fortpflanzungsverlauf gezeugt werden. Auch wenn die Vielfalt durch Klonen beeinträchtigt werden könnte, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht klar, wie groß die Beeinträchtigung der Spezies *homo sapiens* sein würde. Der Schutz der genetischen Identität der einheitlichen Gattung Mensch kann ebenfalls kein Grund für die Strafbarkeit der Einpflanzung der Mensch-Tier-Chimäre sein, solange die bio-technischen Möglichkeiten, die Häufigkeit der gelungenen Nidation und die weitere Entwicklung eines solchen Embryos nicht als hoch eingeschätzt werden.³⁴

In der japanischen Diskussion um das KlontechG wird zum Teil die technische Unsicherheit mit einbezogen. Bei der Klontechnik oder ähnlichen Verfahren sei die medizinisch-technische Sicherheit noch nicht hinreichend nachgewiesen. Gerade dies mache gesetzliche Regelungen notwendig.³⁵ Die hier in dieser Form in die Diskussion eingeführte „Forderung nach Sicherheit“ läuft lediglich auf die unbestimmte gesellschaftliche Angst oder das diffuse Gefühl der Unsicherheit der Allgemeinheit vor einer ganz neuen Technik hinaus. Denn sie geht nicht von der Gefährdung eines konkreten Objekts aus, sondern von einer fast nur theoretischen Möglichkeit, daß daraus etwas unbekannt Schreckliches entstehen könne.

Der Inhalt des Rechtsguts „Menschenwürde“ im Sinne eines kollektiven Interesses ist mit dieser Angst der Gesellschaft identisch. Angesichts einer solchen bestehenden Angst der Menschen ist es zwar gerechtfertigt, neue gesetzliche Regelungen zu schaffen, der Gesetzgeber ist dazu sogar verpflichtet. Es können damit aber noch keine strafrechtlichen Verbotsnormen begründet werden, solange es sich nur um eine „diffuse Angst“ handelt. Die in diesem Sinne verstandene Menschenwürde kann daher auch nicht die Strafdrohung der Artt. 3, 16 KlontechG und erst recht nicht den dort vorgesehenen hohen Strafrahmen rechtfertigen.

2. Kritik an der Richtlinienlösung

Wenn man nur auf den strafrechtlichen Lebensschutz abstellt, steht das KlontechG im Einklang mit der Bewertungsskala des japanischen Strafgesetzes, welches verschiedene

34 Für TATSUI (Fn. 21) 26 f. ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß die Klontechnik die genetische Zukunft der Spezies *homo sapiens* gefährdet, weil die Technik nach dem heutigen Stand die genetischen Informationen an sich nicht berührt.

35 KAI (Fn. 25) 88; TONAMI (Fn. 22) 115 f.; KATÔ (Fn. 22) 132 f.; wohl auch KUNIYA / OYAMA (Fn. 20) 63 f., 149; kritisch dagegen TATSUI (Fn. 21) 26 f.

Tötungsdelikte mit differenzierten Strafdrohungen vorsieht, angefangen mit dem Mord, über die strafbare Abtreibung und den straflosen Schwangerschaftsabbruch, bis hin zur einfachen Eizellenvernichtung, wofür keinerlei Strafandrohung vorgesehen ist. Für eine zumindest *straffreie* Forschung an und mit Embryonen spricht überdies, daß die Gentechnologie strafrechtlich *noch* nicht spezifisch geregelt ist, nicht einmal im Falle des gefährlichen Mißbrauchs.

Die Grundhaltung, die sich im KlontechG manifestiert, ist also zumindest unter „strafrechtlichen Gesichtspunkten“ im Ergebnis nicht inkonsequent. Doch gilt dies eben nur für den Bereich des Strafrechts. Damit ist noch nicht gesagt, warum die Bildung z.B. von Klonembryonen zum Zwecke der Forschung oder Therapie nicht nur strafrechtlich, sondern auch in anderen Rechtsgebieten ethisch erlaubt ist, bzw. sein sollte. Warum sollen versehentliche, ja sogar vorsätzlich mißbräuchliche Handlungen im Rahmen der Forschung an und mit menschlichen Embryonen von jeglicher Sanktion befreit sein? Und wie soll man schließlich reagieren, wenn eine von den Richtlinien verbotene klinische Verwendung von manipulierten Embryonen oder ES-Zellen erfolgt?

Es ist möglich, daß die japanische Regierung es vermieden hat, diese grundsätzlichen ethischen Probleme durch Gesetz zu regeln. Der Versuch, das Problem auf eine Frage der Forschungspolitik zu reduzieren, indem die Vorarbeiten sowie die anschließende Erstellung des Gesetzentwurfs dem Kultusministerium und nicht dem Gesundheits- oder Justizministerium übertragen wurden und das neue Gesetz schließlich „Gesetz zur *Regulierung der Klontechnik*“ genannt wurde, legt diese Vermutung nahe.

Die vom KlontechG für den Bereich der Embryonenforschung bestimmte Richtlinienlösung bietet aber einige Vorteile. Sachfragen können relativ flexibel, rasch und im Detail geklärt, und es kann auch auf Veränderungen und neue Entwicklungen relativ schnell reagiert werden. Auf nicht unmittelbar vom Umgang mit derartigen Techniken betroffene Dritte aber haben Richtlinien keinerlei Einfluß. Wenn sich in diesem ganz neuen Bereich der Technologie allmählich eine neue gesellschaftliche Wertvorstellung herausbilden sollte, würden Richtlinien praktisch irrelevant. Wenn eine absolute Freigabe der Forschung an und mit Embryonen und ES-Zellen ernstlich gesellschaftlich nicht erwünscht ist, müßten die Richtlinien zur Erzeugung und Verwendung menschlicher ES-Zellen zumindest mit verwaltungsrechtlichen Sanktionen versehen und besser in das KlontechG integriert werden.

Die Richtlinienlösung in diesem Problemzusammenhang stellt überdies ein Demokratiedefizit dar. Wieso kann einem Ministerium gestattet werden, über ein ethisch so grundsätzliches Problem *de facto* allein nach eigenem Ermessen zu entscheiden, praktisch ohne Erörterung im Parlament?³⁶

36 Vgl. auch FUJIKAWA (Fn. 2) 137; MACHINO (Fn. 20) 88.

3. *Fazit*

Um die sehr unterschiedliche Einstellung in bezug auf verschiedene Umgangsweisen mit Embryonen durch das KlontechG rechtfertigen zu können, muß man sich auf ein einheitliches Schutzgut verständigen. Dies kann aber, wie gezeigt, keine Strafdrohung sachgerecht begründen.

Dahinter steht ein Dilemma des japanischen Gesetzgebers. Auch auf internationalen Druck hin (ausgehend z.B. vom Kommuniqué des Denver-Gipfels 1997, Deklaration der UNESCO aus dem Jahr 1997) wurde Japan zum Erlaß eines grundsätzlichen Verbots der Erzeugung von menschlichen Klonens aufgefordert. Im Hinblick auf die internationale Konkurrenz sollte die gesetzliche Regelung die Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit der Technik des Klonens und der Behandlung von ES-Zellen aber möglichst nicht behindern.

Der japanische Gesetzgeber hat daher vielleicht etwas voreilig gehandelt und sah sich in Folge dessen zu einer Richtlinienlösung gezwungen, um sich einen ausreichenden Spielraum zu erhalten, der es ihm erlaubt, auf künftige Entwicklungen rasch reagieren zu können. Das Gesetz verpflichtet die japanische Regierung durch seinen Zusatzartikel zur Überprüfung der Umsetzung des Gesetzes und der dementsprechenden Reformen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren.³⁷ Gesetzesreformen geht das japanische Parlament aber immer nur äußerst langsam an.

SUMMARY

In November 2000, the Japanese Parliament enacted an act on the regulation of human cloning. This article illustrates the important provisions of this act from a criminal law perspective. Not all cloning techniques are mentioned in the act, and criminal punishment is laid down for only a few specific deeds. The author criticizes that the differentiations made by the act between various techniques related to human cloning are not fully coherent. Furthermore, from the perspective of criminal law doctrine, it would be extremely difficult to justify the culpability of acts concerning human cloning. Eventually, he comes to the conclusion that the act itself is very dubious and can probably only be explained by the apparent political intent of the Japanese government to comply swiftly with international proclamations that call for a ban on human cloning.

(The Editors)

³⁷ Aufgrund dieser Vorschrift versteht NUDESHIMA das Gesetz als ein „Gesetz auf Zeit“, in: KAWAI / NIRA (Fn. 3) 90.